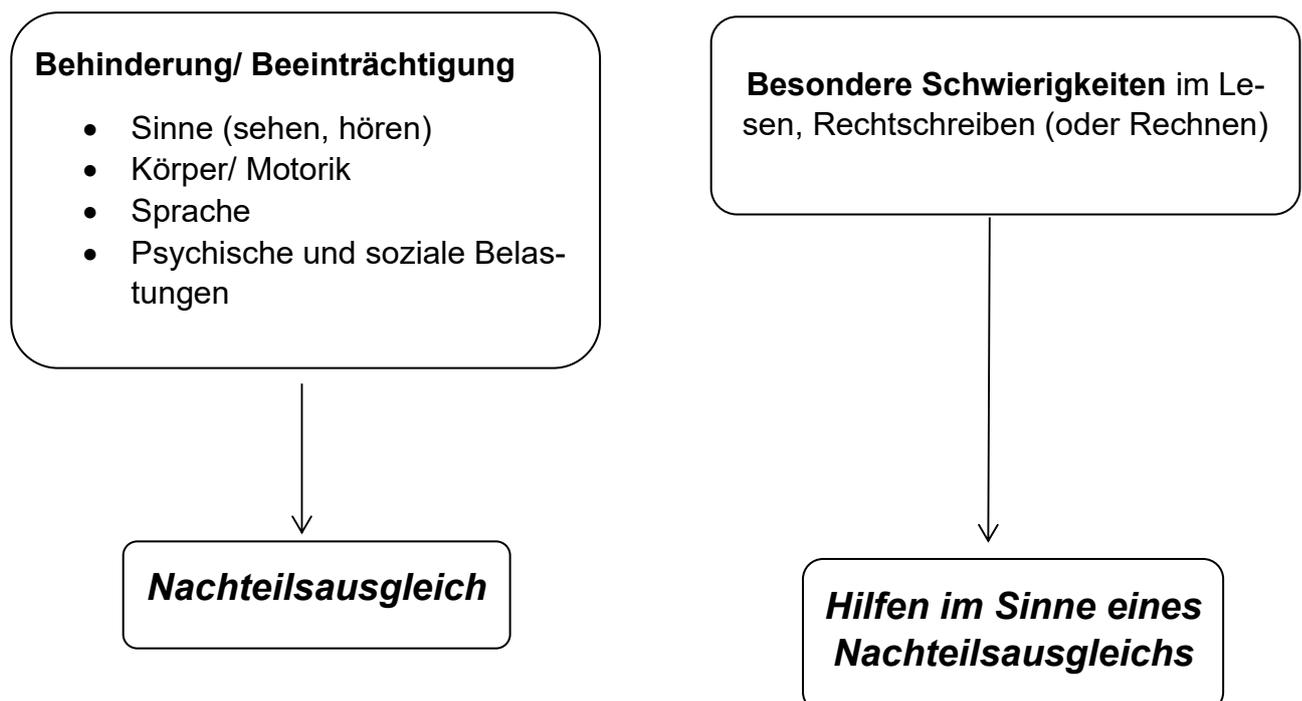




Konzept zur Bestimmung eines Nachteilsausgleichs oder Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs an der Oberschule Soltau

1. Was ist ein Nachteilsausgleich?

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf individuelle Förderung. Neben Erziehung und Bildung formuliert das Schulgesetz des Landes Niedersachsen die individuelle Förderung als wesentlichen Auftrag von Schule. Ein Nachteilsausgleich ist eine Maßnahme, die dazu dient, Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung die gleichen Chancen und Möglichkeiten sowie Teilhabe am Bildungssystem zu bieten wie Menschen ohne Behinderung oder Beeinträchtigung. Das Ziel des Nachteilsausgleichs ist es, die Benachteiligung, die durch die Behinderung oder Beeinträchtigung, einer Krankheit oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs entsteht, auszugleichen und die Schülerinnen und Schüler zu den bestmöglichen individuellen Leistungen zu befähigen. In Niedersachsen gibt es für Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung oder Behinderung die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich in Anspruch zu nehmen, um ihnen das Lernen und die Teilnahme am Schulunterricht zu erleichtern. Nachteilsausgleich bedeutet allerdings keine Anforderungsreduzierung. Ziel ist es, den Nachteilsausgleich – soweit es Art und Umfang der individuellen Beeinträchtigung zulassen – sukzessive bis zum Ende der Sekundarstufe I möglichst vollständig abzubauen. Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleiches sind beispielsweise für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben oder Rechnen anzudenken.



2. Wer hat Anspruch auf einen Nachteilsausgleich?

Im Bildungsbereich haben grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung oder Behinderung Anspruch auf einen Nachteilsausgleich. Dies kann zum Beispiel eine Lernbeeinträchtigung, eine Seh- oder Hörbehinderung, eine körperliche Beeinträchtigung (auch temporär) oder eine chronische Erkrankung sein. Schüler und Schülerinnen mit besonderen Schwierigkeiten im Bereich Lesen und/ oder Schreiben können mit Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs unterstützt werden.

3. Wer beantragt einen Nachteilsausgleich?

Es gibt keine formalen Verfahrensrichtlinien. Es bedarf keiner außerschulischen Diagnosen oder Gutachten. Den Anstoß für einen Nachteilsausgleich können entweder die Eltern (bei volljährigen Schüler und Schülerinnen auch diese selbst) oder die Lehrkräfte bieten.

Medizinische Gutachten oder Diagnosen können zwar hilfreich im Hinblick auf die Fördermaßnahmen sein, bilden aber keine Verpflichtung, einen Nachteilsausgleich oder Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs zu gewähren. Eine Klassen- oder Zeugniskonferenz erörtert Art und Umfang der Hilfen und stimmt diese ab. Dabei sind pädagogische Erwägungen für die individuellen Einzelfälle ausschlaggebend.

4. Wie ist an der OBS Soltau das Verfahren bei der Gewährung von Nachteilsausgleich geregelt?

Die Organisation und Koordination des Verfahrens bzgl. der Beantragung und Gewährung von Nachteilsausgleich liegt bei der jeweiligen Klassenleitung. Die lückenlose Dokumentation obliegt den jeweiligen Klassen- und Fachlehrkräften in Form von ILE-Dokumentationen und Förderplänen. Folgende Verfahrensschritte werden durchlaufen:

- (1) In der Regel gibt es Vorgespräche zwischen den Erziehungsberechtigten und der Klassenleitung, ggf. auch anderen Lehrkräften.
- (2) Die Klassenlehrkraft ruft eine pädagogische Konferenz/ Klassenkonferenz ein.
- (3) Je nach Sachlage können auch weitere Experten (z.B. Förderschulkollegen/kolleginnen oder der mobile Dienst) hinzugezogen werden.
- (4) Die Klassenkonferenz entscheidet über die gewährten Maßnahmen.
- (5) Die Klassenlehrkraft gibt die gewährten Maßnahmen an die Erziehungsberechtigten schriftlich weiter.
- (6) Dokumentation in der Schülerakte durch Dokumentationsbögen.
- (7) Ständige Dokumentation in der individuellen Lernentwicklung (ILE) und Förderplänen sowie Wiedervorlage in jeder Klassenkonferenz (zu den Zeugniskonferenzen). Der Nachteilsausgleich wird nicht auf Zeugnissen oder etwaigen Leistungsnachweisen vermerkt, es sei denn, es handelt sich um Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbeurteilung.

5. Welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches gibt es?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs, die je nach individueller Beeinträchtigung oder Behinderung sowie dem Kontext, in dem er benötigt wird, unterschiedlich ausgestaltet sein können. Sie beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen wie zeitlich, technisch, räumlich oder personell. Einige Beispiele für Nachteilsausgleiche sind:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit
- Nutzung technischer Hilfsmittel wie Spracherkennungssoftware oder Vorleseprogrammen
- Bereitstellung von barrierefreien Unterrichtsmaterialien wie Großdruckausgaben, Brailleschrift oder Hörbüchern
- Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z.B. Lesepeil, optisch klar strukturierte Arbeitsblätter)
- Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, besondere Arbeitsplatzorganisation wie z.B. ablenkungsarme Umgebung oder Nutzung eines separaten Raumes

Diese und andere Maßnahmen sollen sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen in der Schule gleichberechtigt teilhaben können und keine Nachteile gegenüber ihren Mitschülerinnen und Mitschülern ohne Beeinträchtigung erfahren.

6. Sonderfall Nachteilsausgleich in Zentralen Prüfungen

Ein Nachteilsausgleich in den zentralen Abschlussprüfungen kann nur dann gewährt werden, wenn bei dem betreffenden Schüler/der betreffenden Schülerin auch schon zuvor durchgängig ein Nachteilsausgleich durch die Klassenkonferenz gewährt wurde und dies auch dokumentiert worden ist.

Ein Nachteilsausgleich in den zentralen Abschlussprüfungen der 9. und 10. Klasse kann Prüflingen überhaupt nur dann gewährt werden, wenn sie in einem zielgleichen Bildungsgang unterrichtet werden und zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- Prüfling mit Behinderung oder medizinisch attestierter langfristiger chronischer Erkrankung ohne Bedarf an sonderpädagogischer Förderung
- Prüfling mit medizinisch diagnostizierter Störung im autistischen Spektrum
- Prüfling mit akuter medizinisch attestierter Einschränkung (z.B. infolge eines Unfalls)

Für etwaige Änderungen der Abschlussprüfung muss ein Antrag an das RZI (Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum für Inklusive Schule) gestellt werden, der dort geprüft und genehmigt werden muss. Für Schüler und Schülerinnen mit einer Lese-Rechtsschwäche können auch in Abschlussprüfungen Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs gewährt werden. Fachliche Anforderungen dürfen dabei nicht geringer bemessen werden

und es darf nicht von den Grundsätzen der Leistungsbewertung (z.B. im Bereich der Rechtschreibung) abgewichen werden.

7. Sonderfall LRS

Für die Anwendung eines Nachteilsausgleichs im Falle bei Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten ist keine medizinische Diagnose erforderlich. Liegt ein medizinisches Gutachten vor, ist das keine zwingende Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich. Diesen bestimmt die Klassenkonferenz anhand der bisherigen Leistungen des Schülers/ der Schülerin.

Diese Entscheidung ist, sofern keine neuen Erkenntnisse vorliegen, für ein Halbjahr gültig und muss danach jeweils neu in der Klassenkonferenz bewilligt werden.

In besonders schwerwiegenden Fällen ist ein „Notenschutz“ für einen befristeten Zeitraum möglich. In diesem Zeitraum wird die Rechtschreibleistung in die Beurteilung schriftlicher Arbeiten nicht mit einbezogen. Diese Maßnahme ist vor allem für die Jahrgänge 5 und 6 vorgesehen und zwingend an Fördermaßnahmen gekoppelt. So eine Maßnahme muss im Zeugnis vermerkt werden.

**Besondere Schwierigkeiten im
Lesen, Rechtschreiben**



Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs

- Allgemeine Förderung
- Besondere Förderung bei erheblichen Schwierigkeiten, wenn die allgemeine Förderung nicht ausreicht → gezielte, individuell zugeschnittene Maßnahmen klassenintern- oder klassen- oder jahrgangsübergreifend



Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung

- Das Aussetzen der Rechtschreibleistung wird nur dann in Betracht gezogen, wenn die Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs nicht greifen

8. Sonderfall Dyskalkulie

Bei Dyskalkulie (Beeinträchtigung des arithmetischen Denkens) gibt es in Niedersachsen nur einen Nachteilsausgleich in der Primarstufe. Für die Sekundarstufe I ist kein Nachteilsausgleich vorgesehen.

Quellen:

- Sozialgesetzbuch 9. Buch, §2 (Behinderungsbegriff) und §126 (Nachteilsausgleich) (1986)
- Grundgesetz Art. 3 (1994)
- UN-Behindertenrechtskonvention Artikel 1, Satz 2 (2008)
- Erlass „Sonderpädagogische Förderung“ (RdErl. 2005)
- Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen“ (RdErl. 2005, SVBI 05/2006, SVB- 07/2009)
- Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemeinbildenden Schulen“ (RdErl. 2012, 2013)
- „Nachteilsausgleich aus pädagogischer Perspektive“ (SVBI 11/2013)
- Diagramme abgeändert nach Vorlage des RZIs